



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1648 | Stand: 29. Juli 2026

Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim

Vom 29.07.2026

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139), hat der Senat der Universität Hohenheim am 15. Juli 2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 29.07.2026 seine Zustimmung zum Erlass der Prüfungsordnung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 A-BPO)

Diese Spezielle Bachelor-Prüfungsordnung (S-BPO) gilt für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Sie ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung (A-BPO) der Universität Hohenheim in der jeweils gültigen Fassung. Im Zweifel hat die Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-BPO)

Nach bestandener Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

§ 3 Aufbau des Bachelor-Studiums (§ 4 A-BPO)

- (1) Das Bachelor-Studium Wirtschaftspädagogik gliedert sich in sieben Bereiche:
 - Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (24 ECTS-Credits),
 - Betriebswirtschaftslehre (36 ECTS-Credits),
 - Volkswirtschaftslehre (30 ECTS-Credits),
 - Rechtswissenschaften für Wirtschaftswissenschaften (12 ECTS-Credits),
 - Wirtschaftspädagogik (30 ECTS-Credits),
 - Wahlbereich (36 ECTS-Credits) und
 - Bachelorarbeit (12 ECTS-Credits).
- (2) Die Bereiche „Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“, „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Rechtswissenschaften für Wirtschaftswissenschaften“ sowie „Wirtschaftspädagogik“ stellen den Pflichtbereich des Bachelor-Studiums Wirtschaftspädagogik dar.
- (3) Der Bereich „Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“ besteht aus vier Pflichtmodulen:
 - Modul „Wirtschaftsmathematik“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Einführung in die statistische Datenanalyse“ (6 ECTS-Credits),

- Modul „Stichprobenbasierte Datenanalyse“ (6 ECTS-Credits) und
- Modul „Betriebliches Informationsmanagement“ (6 ECTS-Credits).

(4) Der Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ besteht aus fünf Pflichtmodulen:

- Modul „Rechnungslegung“ (6 ECTS-Credits),
- Modul „Produktion & Interne Unternehmensrechnung“ (6 ECTS-Credits),
- Modul „Investition & Finanzierung“ (6 ECTS-Credits),
- Modul „Marketing“ (6 ECTS-Credits) und
- Modul „Betriebspraktische Studien“ (6 ECTS-Credits).

Als Wahlpflichtmodul kann das Modul „Unternehmensführung“ (6 ECTS-Credits) oder das Modul „Ethics of Digitalization“ (6 ECTS-Credits) gewählt werden.

(5) Der Bereich „Volkswirtschaftslehre“ besteht aus fünf Pflichtmodulen:

- Modul „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ (6 ECTS-Credits),
- Modul „Grundlagen der Mikroökonomik“ (6 ECTS-Credits),
- Modul „Staat und Markt“ (6 ECTS-Credits),
- Modul „Grundlagen der Makroökonomik“ (6 ECTS-Credits) und
- Modul „Konjunktur und Wachstum“ (6 ECTS-Credits).

(6) Der Bereich „Rechtswissenschaften der Wirtschaftswissenschaften“ besteht aus zwei Pflichtmodulen:

- Modul „Öffentliches Recht“ (6 ECTS-Credits) und
- Modul „Zivilrecht“ (6 ECTS-Credits).

(7) Der Bereich „Wirtschaftspädagogik“ besteht aus fünf Pflichtmodulen:

- Modul „Erziehungswissenschaft“ (6 ECTS-Credits),
- Modul „Theorien des Lehrens und Lernens“ (6 ECTS-Credits),
- Modul „Workplace Learning – Einführung in Forschung und Praxis“ (3 ECTS-Credits),
- Modul „Wirtschaftspädagogisches Seminar zur Schulpraxis“ (12 ECTS-Credits) und
- Modul „Schulpraktische Studien 1“ (3 ECTS-Credits).

(8) Der Wahlbereich besteht aus Modulen im Gesamtumfang von 36 ECTS-Credits und gliedert sich in eine schulische Ausrichtung und eine betriebliche Ausrichtung. Eine der beiden Ausrichtungen ist zu wählen. Mindestens ein Modul innerhalb des Wahlbereichs muss zwingend ein Seminarmodul sein.

(9) Der Wahlbereich zur betrieblichen Ausrichtung besteht aus dem Bereich „Human Resource Management“.

(10) Im Wahlbereich zur schulischen Ausrichtung stehen folgende Bereiche zur Wahl, von denen einer zu wählen ist:

- Rechnungswesen,
- Wirtschaftsinformatik,
- Geschichte und politische Wissenschaft,
- Katholische Theologie,
- Evangelische Theologie,
- Deutsch,
- Englisch,
- Mathematik und

- Sport.

- (11) Bei Wahlbereichen, die an den Nachbarfakultäten der Universität Hohenheim oder von Fakultäten der Universität Stuttgart oder der Universität Tübingen angeboten werden, kann der Studienplan Abweichungen von der regulären Modulstruktur vorsehen.
- (12) Finden in den Wahlbereichen Evangelische Theologie und Katholische Theologie mündliche Prüfungen statt, können die evangelische Landeskirche bzw. die Diözese Rottenburg-Stuttgart von ihrem Beteiligungsrecht Gebrauch machen. Dazu sind die zuständigen kirchlichen Stellen durch die Modulverantwortlichen zu benachrichtigen, wenn für im Modulkatalog besonders gekennzeichnete Module mündliche Prüfungen anberaumt werden. Falls durch die zuständigen kirchlichen Stellen eine Person entsandt wird, nimmt diese an der Prüfung teil und unterzeichnet in diesem Fall das Protokoll. Die von der Kirche entsandte Person ist nicht an der Notengebung beteiligt und ist in keinem Fall für die Protokollführung zuständig. Die zu prüfende Person ist darüber zu informieren.
- (13) Die Studierenden können Zusatzmodule gemäß § 4 Abs. 3 A-BPO aus dem Angebot der Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim absolvieren. Nach bestandener Zwischenprüfung gemäß § 6 Abs. 2 können Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim absolviert werden. Dieses Angebot gilt nur so weit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern. Diese Zusatzmodule werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung der Bachelor-Prüfung ein.

§ 4 Modulwahl, -zuordnung und -tausch (§ 6 A-BPO)

- (1) Einer der in § 3 Abs. 9 bzw. 10 genannten Wahlbereiche ist für das Bachelor-Studium zu wählen. Die Wahl ist bei der ersten Anmeldung zu einer Leistung des gewählten Wahlbereichs verbindlich beim Prüfungsamt anzugeben.
- (2) Ein späterer Wechsel der Zuordnung (Modultauch) von Modulen ist 1-mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses möglich. Der Wechsel bezieht sich auf den Wahlbereich und das Zusatzkonto.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-BPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 6 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung (§ 9 Abs. 4 A-BPO)

- (1) Für die Orientierungsprüfung gemäß § 9 Abs. 4 A-BPO müssen 54 ECTS-Credits durch Leistungen aus den ersten drei Semestern des Pflichtbereichs gemäß Modulkatalog nachgewiesen werden. Dabei müssen jeweils 6 ECTS-Credits durch die Module „Wirtschaftsmathematik“ und „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ erbracht werden. Insgesamt müssen 24 ECTS-Credits durch Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“, dem Bereich

„Volkswirtschaftslehre“ oder eine Kombination aus diesen beiden Bereichen erbracht werden.

- (2) Für die Zwischenprüfung gemäß § 9 Abs. 6 A-BPO müssen 90 ECTS-Credits aus dem Pflichtbereich nachgewiesen werden.
- (3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen ECTS-Credits müssen bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraumes des fünften Fachsemesters erfolgreich erbracht sein.

§ 7 Klausuren (§ 14 Abs. 2 A-BPO)

Klausuren können gemäß § 14 Abs. 2 A-BPO bis zu einem Umfang von 50 % der Gesamtpunkte unter Verwendung von Antwort-Wahlaufgaben erfolgen. Als Bewertungsverfahren kann nur die Option 2 gemäß § 14 Abs. 3 A-BPO gewählt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss (§ 19 A-BPO)

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gehören der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an.
- (2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt und bestellt.

§ 9 Modul Bachelorarbeit (§ 30 Abs. 2 A-BPO)

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Bachelor-Thesis. Ergänzend können die prüfenden Personen eine Reflexionsprüfung gemäß § 34 Abs. 6 A-BPO vorsehen. Ziel der Reflexionsprüfung ist die Feststellung, ob die geprüfte Person die Inhalte, Methoden und Ergebnisse der Bachelor-Thesis eigenständig verstanden hat und vertreten kann. Die Reflexionsprüfung kann mündlich oder schriftlich und mit oder ohne Präsentation erfolgen. Welche prüfende Person eine Reflexionsprüfung vorsieht sowie die Einzelheiten der jeweiligen Reflexionsprüfung regelt der Modulkatalog.
- (2) Nimmt die zu prüfende Person eine ordnungsgemäß angesetzte Reflexionsprüfung nicht wahr, so gilt die Reflexionsprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Die Reflexionsprüfung ist unbenotet und muss bestanden werden. Das Ergebnis einer mündlichen Reflexionsprüfung wird der zu prüfenden Person unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Eine mündliche Reflexionsprüfung dauert in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei einer schriftlichen Reflexionsprüfung (Klausur) beträgt die Bearbeitungszeit der Klausur in der Regel mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (5) Für das Modul Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Credits vergeben.
- (6) Für das Thema der Bachelorarbeit stehen folgende Bachelorarbeitsgebiete zur Wahl:
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Volkswirtschaftslehre,

- Wirtschaftspädagogik oder
- der gewählte Wahlbereich.

Ausnahmen sind die Wahlbereiche Mathematik, Deutsch, Englisch und Sport. Diese stehen nicht als Bachelorarbeitsgebiete zur Wahl. In den Wahlbereichen Evangelische Theologie und Katholische Theologie muss ein hinreichender wirtschaftswissenschaftlicher Bezug hergestellt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss nach Absatz 7.

- (7) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch ein Thema aus einem anderen Fachgebiet zulassen, sofern das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (8) Voraussetzung für die Vergabe der Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Betriebspraktische Studien“.

§ 10 Betreuende Person (§ 31 Abs. 1 A-BPO)

Die Bachelorarbeit wird von Personen gemäß § 21 Abs. 1 A-BPO der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ausgegeben und betreut. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der betreuenden Person festgelegt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Bachelorarbeit kann mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch von einer Person ausgegeben und betreut werden, die nicht der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehört, wenn sie eine gleichwertige Qualifikation besitzt und wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer Professorin/einem Professor, einer Hochschuldozentin/einem Hochschuldozenten, einer Privatdozentin/einem Privatdozenten, einer Juniorprofessorin/einem Juniorprofessor oder einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 S. 6 HS. 2 LHG der Fakultät erfolgt.

§ 11 Zulassung und Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 32 A-BPO)

Das ausgegebene Thema kann nicht zurückgegeben werden. Die Kandidatin/Der Kandidat kann jedoch in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) dem zuständigen Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie/er eine Bachelorarbeit zum angegebenen Thema nicht abgeben wird. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Bachelorarbeit als festgestellt. Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig.

§ 12 Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit (§ 33 Abs. 1 A-BPO)

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate ab dem Vergabetermin.
- (2) Wenn bei Beantragung der Arbeit bereits feststeht, dass es zu themen- oder prozessbedingten Unterbrechungen der Bearbeitungsmöglichkeiten kommen wird und sich deshalb der festgelegte Workload nicht auf den vorgesehenen 2-Monatszeitraum konzentrieren lässt, kann die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis um bis zu 1 Monat heraufgesetzt werden.

- (3) Die Bachelorarbeit kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache verfasst werden.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 37 Abs. 3 A-BPO)

Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

§ 14 Bachelorurkunde (§ 42 Abs. 2 A-BPO)

Die Bachelorurkunde weist den verliehenen Bachelorgrad Bachelor of Science (B.Sc.) sowie den Namen des Studiengangs aus und wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Am 31.03.2027 treten
- die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 24.07.2018 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 24.07.2018, Nr. 1190) zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 24. Juli 2018 vom 13.09.2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 13.09.2023, Nr. 1478),
 - die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 19.04.2021 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 19.04.2021, Nr. 1332) zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 19. April 2021 vom 23.11.2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 23.11.2023, Nr. 1483),
 - die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 17.11.2025 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 17.11.2025, Nr. 1603)
- (alte POs) außer Kraft.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2026/2027.

(4) Übergangsregelungen:

1. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, beenden im Sommersemester 2026 angemeldete Prüfungs- und Studienleistungen, die zeitlich ins Wintersemester 2026/2027 fallen, nach den Regelungen der jeweils für sie geltenden alten PO (gemäß Abs. 2).

2. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:

a) Gliederung des wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudiums:

i. Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (24 ECTS-Credits):

- „Quantitative Methoden 1“ oder „Wirtschaftsmathematik“ (6 ECTS-Credits),
- „Quantitative Methoden 2“ oder „Einführung in die statistische Datenanalyse“ (6 ECTS-Credits),
- „Quantitative Methoden 3“ oder „Stichprobenbasierte Datenanalyse“ (6 ECTS-Credits) und
- „Wirtschaftsinformatik“ oder „Betriebliches Informationsmanagement“ (6 ECTS-Credits).

ii. Betriebswirtschaftslehre (34 ECTS-Credits):

- „Strukturen der Betriebswirtschaftslehre“ oder „Rechnungslegung“ (6 ECTS-Credits),
- „Leistungsprozess“ oder „Produktion & Interne Unternehmensrechnung“ (6 ECTS-Credits),
- „Marketing“ (6 ECTS-Credits),
- „Finanzprozess“ oder „Investition & Finanzierung“ (6 ECTS-Credits),
- „Internes und Externes Rechnungswesen“ oder „Rechnungslegung - HGB“ (6 ECTS-Credits) und
- „Betriebspraktische Studien“ (4 ECTS-Credits).

iii. Volkswirtschaftslehre (30 ECTS-Credits):

- „Märkte & wirtschaftliche Entscheidungen“ oder „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ (6 ECTS-Credits),
- „Einkommen, Beschäftigung & Inflation“ oder „Grundlagen der Makroökonomie“ (6 ECTS-Credits),
- „Unvollkommener Wettbewerb & strategische Interaktion“ oder „Grundlagen der Mikroökonomie“ (6 ECTS-Credits),
- „Geld & Währung“ oder „Konjunktur und Wachstum“ (6 ECTS-Credits) und
- „Marktversagen und die Rolle des Staats“ oder „Staat und Markt“ (6 ECTS-Credits).

iv. Rechtswissenschaften für Wirtschaftswissenschaften“ (12 ECTS-Credits):

- „Zivilrecht“ (6 ECTS-Credits),
- „Öffentliches Recht“ (6 ECTS-Credits).

v. Wirtschaftspädagogik“ (32 ECTS-Credits):

- „Erziehungswissenschaft“ (6 ECTS-Credits),
 - „Theorien des Unterrichtens“ (6 ECTS-Credits),
 - „Wirtschaftspädagogisches Seminar zur Schulpraxis“ (12 ECTS-Credits) und
 - „Schulpraktische Studien“ (8 ECTS-Credits).
3. Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 und vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:
- a) Anstelle von „Ethics of Digitalization“ ist das Modul „Digital Business“ Wahlpflichtmodul, sofern dieses bestanden wurde.
 - b) Für Studierende, die bis zum 31.08.2024 den Nachweis über das Modul „Schulpraktische Studien“ (4 Wochen/8 ECTS-Credits) beim Prüfungsamt eingereicht haben, bleibt dieses Modul Pflichtmodul. Diese Studierenden legen weiterhin das Modul „Betriebspraktische Studien“ (8 Wochen/4 ECTS-Credits) ab.
 - c) Studierende, die bis zum 31.08.2024 den Nachweis über das Modul „Schulpraktische Studien“ (4 Wochen/8 ECTS-Credits) noch nicht beim Prüfungsamt eingereicht haben, legen die neuen Module „Schulpraktische Studien“ (2 Wochen/3 ECTS-Credits), „Workplace Learning – Einführung in Forschung und Praxis“ (3 ECTS-Credits) und „Betriebspraktische Studien“ (5 Wochen/6 ECTS-Credits) ab.
 - d) Anstelle von „Theorien des Lehrens und Lernens“ ist das Modul „Theorien des Unterrichtens“ Pflichtmodul, sofern es bestanden wurde.

Stuttgart, den 29.07.2026

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider

- Rektor -